

## Amtshaftung für Kriegsschäden?

Stefanie Schmahl

### A. Aktualität der Thematik

Den Ausführungen liegt der *Varvarin*-Fall zugrunde, der die deutschen Gerichte zur Zeit beschäftigt; vgl. LG Bonn, NJW 2004, S. 525; OLG Köln, NJW 2005, S. 2860; BGH, Az. III ZR 190/05 (anhängig).

Es geht um eine Amtshaftungsklage jugoslawischer Staatsangehöriger gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Kriegsschäden im Rahmen des Kosovo-Konfliktes (1999). Die Kläger nehmen die Bundesrepublik Deutschland für die Folgen von während des Krieges durchgeführten NATO-Luftoperationen auf die in der serbischen Kleinstadt Varvarin gelegenen Brücke in Anspruch. Bei der (nach Ansicht der Kläger völkerrechtswidrigen) Zerstörung der Brücke kamen zehn Menschen ums Leben, weitere Personen wurden – teilweise schwer – verletzt. Bei sämtlichen Opfern handelte es sich um Zivilpersonen.

Nachfolgend werden Thesen zur Frage nach der grundsätzlichen Anwendbarkeit des Amtshaftungsanspruchs für Kriegsschäden präsentiert. Eine ausführliche Ausarbeitung ist unter dem gleichen Titel erschienen in: ZaöRV 66 (2006), S. 699-718.

### B. Anwendbares Recht

#### I. Kollisionsrechtliche Anknüpfungen

1. Die Tatortregel des Art. 40 Abs. 1 EGBGB wird von der gesonderten Anknüpfung der Amtshaftung (Sachrecht des handelnden Staates) verdrängt.

#### II. Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG

##### 1. Verdrängung des Amtshaftungsanspruchs durch Völkerrecht?

###### a) Unmittelbarer völkerrechtlicher Individualanspruch bei Kriegsschäden?

2. Die sekundärrechtlichen Haftungsansprüche aus Art. 3 HLKO und aus Art. 91 ZP I sind staatsgerichtete Ansprüche.
3. An diesem Befund hat sich auch unter dem Blickwinkel der modernen Völkerrechtsordnung nichts geändert.

###### b) Generelle Exklusivität der völkerrechtlichen Schadensregulierung?

4. Die teilweise in der Völkerrechtsliteratur vertretene Ansicht, die Amtshaftung werde von völkerrechtlichen Schadensregelungen vollständig absorbiert, ist vom BVerfG (BVerfGE 94, 315 [330 f.] – *Zwangsarbeit I*; BVerfG, NJW 2004, S. 3257 [3258] – *Zwangsarbeit II*) zu Recht verworfen worden.

#### 2. Prinzipielle Anwendbarkeit des Amtshaftungsrechts in Kriegsfällen

##### a) Exklusivität von öffentlich-rechtlichen Wiedergutmachungsvorschriften

5. Die Rechtsprechung in der Nachkriegszeit setzt sich inhaltlich nicht mit der Frage auseinander, ob der Amtshaftungsanspruch auch in Kriegszeiten anwendbar ist, sondern nimmt lediglich Bezug auf das in Art. 5 Abs. 2 bis Abs. 4 des Londoner Schuldenabkommens (1953) enthaltene Moratorium.

6. Die Rechtsprechung nach der Wiedervereinigung geht überwiegend davon aus, daß öffentlich-rechtliche Wiedergutmachungsregelungen (etwa § 8 Abs. 1 BEG; § 16 Abs. 1 Stiftungsgesetz) abschließende innerstaatliche Regelungen darstellen, die einen Rückgriff auf das deliktsrechtliche Instrumentarium verbieten.

## **b) Eignung des Amtshaftungsrechts für die Regulierung von Kriegsschäden**

### **aa) Intertemporales Recht**

7. Teilweise hielten Fachgerichte es für notwendig, die Lücken, die die öffentlich-rechtlichen Wiedergutmachungsregelungen gelassen haben, durch den Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG zu füllen. Diese falsche Weichenstellung hat der BGH (NJW 2003, S. 3488 [3490] – *Distomo*) zu Recht korrigiert. Das Grundgesetz (und damit Art. 34 GG) stand zu Zeiten des Zweiten Weltkriegs noch nicht in Geltung. Die aus Gründen des intertemporalen Rechts anwendbaren Vorschriften des Art. 131 WRV i.V.m. § 7 RBHG a.F. schlossen eine Haftung des Staates für Handlungen im Ausland prinzipiell aus.

### **bb) Geltendes Amtshaftungsrecht**

8. Dem *Varvarin*-Fall liegt eine andere Ausgangslage zugrunde. Art. 34 GG ist anwendbar; § 7 RBHG hat 1993 eine neue Fassung erhalten, und für Schäden aus dem Kosovo-Konflikt (1999) sind keine speziellen völkerrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Wiedergutmachungsregelungen getroffen worden.
9. Wortlaut und Entstehungsgeschichte des § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG enthalten keine Anhaltspunkte dafür, daß sich dessen Anwendbarkeit ausschließlich auf Friedenszeiten beschränkt. Die im Grundgesetz verkörperte Werteordnung stellt den Menschen ganz in den Mittelpunkt. Individualrechtliche Ansprüche kommen an unzähligen Stellen der gesamten deutschen Rechtsordnung zum Ausdruck. Art. 115c Abs. 2 GG sieht selbst für den Verteidigungsfall keine Außerkraftsetzung von Art. 34 GG oder von Art. 19 Abs. 4 GG vor.

## **3. Humanitäres Völkerrecht als drittschützende Amtspflicht**

10. Sofern sie das Individuum ausdrücklich in Bezug nehmen, folgt aus den seit 1945 erlassenen Vorschriften des humanitären Völkerrechts eine direkte Schutzfunktion zugunsten der im Kriegsgeschehen betroffenen Menschen.
11. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Normen des Kriegsrechts kann ein Amtshaftungsanspruch auch auf eine Verletzung von im GG niedergelegten Grundrechten gestützt werden.

## **C. Fazit**

12. Die völkerrechtlichen Reparationsforderungen stehen nur dem Staat, die verwaltungsrechtlichen Wiedergutmachungs- und die deliktsrechtlichen Amtshaftungsansprüche stehen hingegen dem einzelnen Individuum zu.
13. Will man einer vollständigen Mediatisierung des von Kriegsschäden betroffenen Individuums entgegenreten, ist eine Neubestimmung des Verhältnisses von völkerrechtlichem und innerstaatlichem Rechtsschutz erforderlich. Jedenfalls subsidiär ist dem Individuum der Amtshaftungsanspruch auch in Kriegszeiten zur Seite zu stellen.
14. Der Befürchtung, daß mit der Anerkennung der Amtshaftung für Kriegsschäden das Tor für Klagewellen eröffnet würde, kann entgegengetreten werden. Entsprechende Klagen dürften sich angesichts der hohen Anforderungen an einen Amtshaftungsanspruch in Grenzen halten.

15. Dem Gesetzgeber bleibt es unbenommen, ein spezielles Haftungsregime für bewaffnete Auseinandersetzungen zu schaffen, solange und soweit er den Wesensgehalt der institutionellen Garantie des Art. 34 Satz 1 GG beachtet und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahrt.

Anmerkung der Redaktion:

Am 2. November 2006 hat der III. Zivilsenat die Revision der Kläger zurückgewiesen. Ausweislich der Pressemitteilung Nr. 151/2006 sind weder völkerrechtliche noch auf deutsches Recht gestützte Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland gegeben:

„Ein hierauf [Amtshaftung N.W.] gestützter Schadensersatzanspruch der Kläger gegen die Bundesrepublik Deutschland scheidet im Streitfall jedenfalls daran, dass im Zusammenhang mit dem Angriff gegen die Brücke von Varvarin keine Amtspflichtverletzungen deutscher Soldaten oder Dienststellen im Sinne konkreter (schuldhafter) Verstöße gegen Regeln des humanitären (Kriegs-)Völkerrechts zum Schutz der Zivilbevölkerung - vorliegen. Da die deutschen Luftstreitkräfte an dem Kampfeinsatz gegen die Brücke von Varvarin nicht unmittelbar beteiligt waren, könnten ihnen etwaige Völkerrechtsverstöße bei diesem Kampfeinsatz selbst wenn er in objektiver Hinsicht Unterstützung durch von deutscher Seite gewährten Luftraumschutz gefunden haben sollte - allenfalls dann unter dem Gesichtspunkt einer Amtspflichtverletzung zugerechnet werden, wenn die deutschen Dienststellen über das konkrete Angriffsziel und Einzelheiten des betreffenden Luftangriffs informiert gewesen wären. Dafür gibt es keine Anhaltspunkte. Dass die deutschen Dienststellen hierüber keine Informationen hatten, kann ihnen ausgehend von dem nach dem unwiderlegten Vortrag der Beklagte bei der gesamten NATO-Operation praktizierten Grundsatz "need to know" nicht vorgeworfen werden; danach verfügten die beteiligten Mitgliedsstaaten nur über diejenigen Informationen, die sie für ihre eigene Beteiligung an der jeweiligen konkreten Operation benötigten.

Eine Pflichtverletzung deutscher Dienststellen liegt auch nicht darin, dass diese – legt man den Vortrag der Kläger zugrunde - vorher daran mitgewirkt haben, dass die Brücke von Varvarin in eine Zielliste der Luftoperationen der NATO aufgenommen worden war. Der Bundesgerichtshof ist dem Berufungsgericht darin beigetreten, dass den militärischen Dienststellen bei ihren Entscheidungen für eine militärische Operation oder im Rahmen derselben ein umfangreicher, gerichtlich nicht nachprüfbarer, Beurteilungsspielraum zusteht. Es ist nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht diesen Beurteilungsspielraum erst bei völliger Unvertretbarkeit oder eindeutiger Völkerrechtswidrigkeit der betreffenden militärischen Entscheidung als überschritten ansieht. Das Berufungsgericht hat in rechtsfehlerfreier tatrichterlicher Würdigung angenommen, dass diese Schwelle im Zusammenhang mit der von den Klägern behaupteten - Billigung der Aufnahme der Brücke von Varvarin in die Zielliste der NATO-Operationen durch die Beklagte nicht überschritten worden ist. Diese tatrichterliche Würdigung lag schon deshalb nahe, weil zu den militärischen Zielen traditionell unter anderem die Infrastruktur wie Straßen, Eisenbahnen, Brücken, Fernmeldeeinrichtungen gezählt wird. Das konnte für eine Aufnahme in die Zielliste ausreichen, selbst wenn die Entscheidung zu einem militärischen Angriff letztlich nur unter der Voraussetzung hätte erfolgen dürfen, dass die Zerstörung der Brücke (zu diesem Zeitpunkt) einen eindeutigen militärischen Vorteil mit sich brachte. Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht ausgeführt, die Beklagte habe bei ihrer Zustimmung zur Zielauswahl darauf vertrauen dürfen, dass ein etwaiger Angriff unter Beachtung des Völkerrechts erfolgen werde.“

Quelle: <http://www.bundesgerichtshof.de>